

Evangelisches Soziallexikon. Begonnen von F. Karrenberg (†). Hrsg. v. Th. Schober, M. Honnecker, H. Dahlhaus, 7., vollst. neubearb. und erw. Aufl. (21.–25. Tsd.). Stuttgart/Berlin: Kreuz Verlag 1980.

Gleich bei seinem ersten Erscheinen 1954 habe ich dieses von F. Karrenberg begründete EvSozLex. als „Standardwerk der evangelischen Soziallehre“ begrüßt und gerühmt. Im Jahre 1963 erschien es in 4., weitgehend neu bearbeiteter Auflage. Nach Karrenbergs Tod (1966) und 6 Auflagen mit insgesamt 20 000 Exemplaren übernahmen Th. Schober, M. Honecker und H. Dahlhaus die Herausgeberschaft und brachten es noch viel gründlicher um- und neu bearbeitet in nunmehr 7. Auflage heraus. War bei der ersten Neubearbeitung der Mitarbeiterstab noch kaum verändert, so sind in dem 17-jährigen Zeitraum von 1963 bis 1980 nicht nur der Begründer, sondern auch viele der ursprünglichen Mitarbeiter durch den Tod ausgeschieden. In Einzelfällen sind Beiträge Verstorbener sozusagen dokumentarisch wieder abgedruckt. Dagegen findet man einige heute noch lebende, in der 4. Auflage zum Teil sogar mit mehreren Beiträgen vertretene Autoren nicht mehr wieder; für sie sind neue Mitarbeiter nachgerückt. Dabei sind insbesondere für wirtschaftswissenschaftliche Sachartikel einige hervorragende Fachleute gewonnen worden, deren Beiträge meisterhaft über ihren Gegenstand informieren, leider es dabei auch bewenden lassen und demzufolge nicht das bieten, was der sozialethisch oder gar der theologisch interessierte Leser sucht und erwartet. Die von den früheren Auflagen verbliebenen Mitarbeiter haben ihre Beiträge zum Teil völlig neu geschrieben, zum Teil nur überarbeitet und ergänzt; andere Beiträge, darunter auch der einzige von mir, sind unverändert wiederabgedruckt.

Den hohen Rang der früheren behauptet auch diese neue Auflage in vollem Maß. Einige Erwartungen und Wünsche läßt allerdings auch sie unerfüllt; wenigstens auf einzelne davon sei hier eingegangen.

Was für die katholische Soziallehre (hinfort kSL) das Solidaritätsprinzip bedeutet, nach dem sie vielfach sogar „Solidarismus“ genannt wird, das bedeutet – wenigstens nach unserer Vorstellung – für die evangelische Sozialethik der Begriff „verantwortliche Gesellschaft“. Demnach sucht man im EvSozLex zu allererst nach ihm. Aber er findet sich nicht, weder als eigenes Stichwort noch unter den Stichworten „Gesellschaft“ (wo eine Vielzahl von Gesellschaften aufgeführt wird) oder „Verantwortung“ (unter dem ungefähr das sich behandelt findet, was unsere Moraltheologie in der Lehre vom ‚voluntarium‘ zu behandeln pflegt); nicht einmal beiläufig wird sie erwähnt. An einer einzigen Fundstelle habe ich sie entdeckt, im Beitrag „Gemeinwohl“. In diesem recht kurzen Beitrag (641/2) heißt es, der in der kSL eine entscheidende Rolle spielende Begriff „Gemeinwohl“ komme in der ev. Sozialethik „kaum vor“; der Sache nach werde er bei ihr unter dem Stichwort „verantwortliche Gesellschaft“ behandelt, das man aber im EvSozLex vergeblich sucht. Da nun aber alles, was vom Gemeinwohl zu sagen ist, sich auch bei „Solidarität“ unterbringen läßt, sucht man dort in der Hoffnung, dieses Stichwort werde das fehlende Stichwort ersetzen. Tatsächlich ist an einer Menge von Stellen des Lexikons von „Solidarität“ die Rede und jedesmal mit dem Pfeil auf das Stichwort verwiesen. Aber man schlägt vergeblich nach; die Erwartung wird enttäuscht; der wiederum recht kurze Beitrag (1146/7) ist vorwiegend theologisch orientiert und bietet zu Fragen dieser Art nichts. – Trifft es aber wirklich zu, daß der Begriff des Gemeinwohls als solcher in der ev. Sozialethik „kaum vorkommt“? In der öffentlichen politischen Diskussion ist doch unaufhörlich die Rede vom Gemeinwohl, vom Wohl der Allgemeinheit, vom gemeinen Besten und wie die gleichbedeutenden Wendungen alle heißen; fast möchte man sagen, die ganze politische Diskussion drehe sich um gar nichts anderes. Das trifft auch dann noch zu, wenn es neuerdings Mode geworden ist, den Begriff Gemeinwohl als „Leerformel“ zu denunzieren. Der Bundespräsident, der Bundeskanzler und die Bundesminister werden auf das Gemeinwohl vereidigt (GG Art. 56 und 64). Jede politische Partei entwickelt in ihrem Programm, wie sie das Gemeinwohl zu verwirklichen gedenkt. Jeder Interessent versucht, sein eigennütziges Interesse zu einem Gebot des Gemeinwohls umzufunktionieren. Im Zusammenhang mit der Neufassung des Grundsatzprogramms des DGB hatten wir gerade jüngst den leidenschaftlichen, mit einem Formelkompromiß zugedeckten Streit, ob oder inwieweit die Gewerkschaften dem Gemeinwohl verpflichtet seien. Da wäre die ev. Sozialethik doch arg weltfremd, wenn der Begriff Gemeinwohl in ihr „kaum vorkäme“. – Was an dieser Stelle (641) über eine innerkatholische Kontroverse gesagt wird, geht zwar nicht völlig fehl, verfehlt aber den Kern der Sache. Gemeinwohl (‚bonum commune‘) kann sowohl als Selbstwert als auch als Dienstwert verstanden werden. Im Sprachgebrauch

der Jesuitenautoren und der kirchenlehramtlichen Dokumente, soweit diese eine Begriffsbestimmung geben, ist Gemeinwohl als Dienstwert gemeint, im Sprachgebrauch der Dominikanerautoren dagegen (meist) der Selbstwert (zur Verdeutlichung manchmal verdeutscht mit *Gemeingut*). Wird dieser unterschiedliche Sprachgebrauch übersehen, dann redet man aneinander vorbei. Wenn hier mehr als Wortstreit vorliegt, dann dürfte die sachliche Differenz minimal sein. – Die „entscheidende Rolle“, die nach der kSL dem Gemeinwohl zukommt, besteht darin, daß jede staatliche und andere gesellschaftliche Autorität ihre *Legitimation* ausschließlich und allein von ihm empfängt. Nach kSL ist die *auctoritas socialis* befugt, *alles* das, aber auch *nur* das anzuordnen, was für das von ihr zu verantwortende „gemeine Beste“ willen *erforderlich* ist. Indem die kSL die *auctoritas socialis* strikt auf die „necessitas boni communis“ gründet und eben damit auch *begrenzt*, entzieht sie jedem staatlichen oder anderen Totalitarismus die Daseinsgrundlage, versagt sie allen totalitaristischen (sog. „autoritären“) Ansprüchen die Anerkennung und stellt zugleich dem Prinzip des *liberalen Rechtsstaats*, wonach „jedes privatnützige Verhalten, das nicht eigens verboten ist, als erlaubt gilt“, das *sozialstaatliche* Prinzip entgegen: „Jedes sozialetisch unverzichtbare gemeinnützige Verhalten ist *von Recht wegen* geboten.“ Damit ist der Wechselbegriff zum Gemeinwohl ins Spiel gebracht, der Begriff der „Gemeinwohlgerechtigkeit“ oder, wie sie meist genannt wird, der „*sozialen* Gerechtigkeit“. Auch dieser so vieldeutig verwendete und nicht selten mißbräuchlich geltend gemachte Begriff findet sich im EvSozLex nicht, erscheint weder als eigenes Stichwort, noch wird von ihm in anderem Zusammenhang, beispielsweise unter „Gerechtigkeit“ oder in einem der zahlreichen Rechtsartikel gehandelt.

Daß nach der kSL die *auctoritas socialis* in der *necessitas boni communis* ihre einzige Grundlage und darum auch ihre unübersteigbare Grenze hat, ist auch im Beitrag „Autorität“ (114–116) verkannt, wo die Autorität irrtümlich mit der Solidarität und der Subsidiarität zu den „drei grundlegenden Sozialprinzipien“ der kSL gezählt und daraus gefolgert wird, sie sei „in der kath. Lehre stark institutionell geprägt“ (114). Die „necessitas boni communis“, aus der wir die *auctoritas* ableiten, ist aber keine „Institution“; viel eher würde auf sie die Bezeichnung „Situation“ passen (vgl. diese beiden Stichworte des Lexikons). – Ist auf dem Schiff der Steuermann ausgefallen, dann hat, wer „das Zeug dazu“ hat, auch die sittlich-rechtliche *Pflicht*, einzuspringen und zur Sicherheit aller die Funktion des Steuermanns zu übernehmen; seine Anordnungen sind für alle auf dem Schiff verbindlich. Ganz ebenso hat im *öffentlichen Leben*, wer nach Lage der Dinge hier und jetzt allein oder an erster Stelle imstande ist, das zu besorgen, was um des Gemeinwohls willen besorgt werden *muß*, die sittlich-rechtliche *Pflicht*, es in die Hand zu nehmen und nach bestem Vermögen zu erfüllen. Die von ihm getroffenen Anordnungen sind von allen Gliedern des Gemeinwesens zu befolgen; um des Gemeinwohls willen schulden sie diesen Anordnungen Gehorsam. Das gilt auch für und gegen den, der den rechtmäßigen Inhaber aus seiner führenden Position verdrängt und sich selbst widerrechtlich in sie hineingedrängt hat. Streng folgerecht *entfällt* sogar die an sich selbstverständliche Pflicht des Usurpators, die widerrechtlich angetastete Position zu räumen und die Macht in die Hände des institutionell legitimierten Inhabers zurückzulegen, wenn der eingetretene Wandel sich ohne Schaden oder auch nur ohne ernstliche Gefährdung des Gemeinwohls nicht mehr rückgängig machen läßt. Nur dieses Verständnis der obrigkeitlichen Gewalt macht es der Kirche möglich, *ohne* opportunistische Verleugnung ihrer sozialetischen Grundsätze mit zu Unrecht an die Macht gekommenen Regimen, auch mit militant atheistischen Staaten, verhältnismäßig leicht ein Auskommen zu finden und ihren Gläubigen unnötige Konflikte zu ersparen. (Daß einzelne katholische Theologen sich schwer tun, vom institutionellen Denken loszukommen, sollte man der katholischen Lehre nicht zur Last legen.)

Ungeachtet dieser und anderer Ausstellungen, die den Raum sprengen würden, bleibt vorbehaltlos anzuerkennen, daß das Lexikon von Anfang an der katholischen Kirche gegenüber eine betont freundschaftliche Haltung eingenommen hat, der es auch in dieser Auflage vollkommen treu geblieben ist. Über katholische Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit ihnen wird stets positiv berichtet. Vieles, was das 2. Vatikan. Konzil erarbeitet hat, wird zustimmend gewürdigt; nicht ganz nach Gebühr gewürdigt erscheint mir allerdings der Fortschritt, den das Konzil hinsichtlich der Toleranz und in Verbindung damit der Haltung gegenüber dem weltanschaulichen Pluralismus in Gesellschaft und Staat erzielt hat; im Beitrag „Pluralität“ erscheint er überhaupt nicht, im Beitrag „Toleranz“ findet er sich in Sp. 1325 nur beiläufig erwähnt. Überras-

schen muß es, daß in nicht ganz wenigen Beiträgen von Meinungsverschiedenheiten, ja sogar von Gegensätzen zwischen ev. und kath. Auffassung die Rede ist, die entweder überhaupt nicht oder doch mindestens nicht in solcher Härte bestehen. Oft handelt es sich bloß um verschiedenen Sprachgebrauch; für die gleiche Sache gebrauchen die beiden Konfessionen verschiedene Wörter; das gleiche Wort wird von beiden Konfessionen in verschiedener Bedeutung gebraucht. Die daraus entstehenden Mißverständnisse ließen sich leicht verhüten, wenn man auf der anderen Seite rückfragen und sich vergewissern würde, anstatt sich auf die eigene vorgefaßte Meinung oder auf traditionelle Stereotypen zu verlassen.

In meiner Besprechung der 4. Auflage (Schol 39 [1964], 419–423) hatte ich auf einige irrtümliche Angaben über Catholica hingewiesen. Einige davon sind in der neuen Auflage entfallen, indem die Beiträge, in denen sie sich fanden, durch Beiträge aus anderer Feder ersetzt sind. Andere Fehler sind jedoch bedauerlicherweise stehen geblieben. So insbesondere im Beitrag „Opfer“, der die katholische Kirche in völliger Verkenning ihrer Lehre der „Wiederholung“ des einmal endgültigen und darum absolut unwiederholbaren Kreuzesopfers Christi beschuldigt (4939 = 7969), und im Personalart. Uhlhorn, der ihr nachsagt, sie beanspruche „ihrem Wesen nach die Leitung aller Lebensgebiete“ (41260 = 71334).

Manches, was der Leser in diesem Lexikon sucht, findet er in dem ihm zur Seite stehenden Evangelischen Staatslexikon, dessen 2. Auflage hier 51/1976, S. 422–426 gewürdigt wurde. In manchen Fällen mag die Abgrenzung zwischen beiden zweifelhaft sein. Vielleicht stünden die Beiträge „Frieden und Krieg“, „Parteien“ (immerhin schon von 11 auf 9 Spalten gekürzt) und „politische Predigt“ dieses Lexikons richtiger im *EvStaatsLex* und gäben den Platz frei, um hier noch einiges Wünschbare einzufügen. Vielleicht aber kommt es auf die rechte Platzierung gar nicht so sehr an, denn jeder am öffentlichen Leben Interessierte braucht *beide* Lexika. O. v. Nell-Breuning S. J.

Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften, Bd. 22. Hrsg. Wilhelm Weber. Münster: Regensburg 1981. 278 S.

Der Johannes Meßner zur Vollendung seines 90. Lebensjahres gewidmete Band behandelt mit Vorzug Themen, die in Meßners wissenschaftlichem Lebenswerk einen hervorragenden Platz einnehmen, d. h. Grundsatzfragen der Sozialordnung und Soziallehre und selbstverständlich das Naturrecht. So behandelt V. Zsifkovits „Das Menschenbild der christlichen Theologie“ (13–22), P. P. Müller-Schmid „Das Naturrecht, Grundlage der Gesellschaftsordnung?“ (35–46) und J. Giers „Gesellschaft und Gerechtigkeit“ (47–63). Leider verstehen die Verfasser bereits unter „Recht“ und in folgedessen unvermeidlich unter „Naturrecht“ nicht dasselbe; insoweit sie (und andere) unter der gleichen Bezeichnung von verschiedenen Dingen reden, brauchen ihre Aussagen darüber, auch wenn sie sprachlich auseinander gehen, sachlich einander nicht zu widersprechen. Aber auf diese Weise kommen wir nicht zu einem förderlichen Gespräch, reden vielmehr zum guten Teil aneinander vorbei und sind in Gefahr, uns einig zu dünken, wo wir sachlich differieren, und uns zu streiten, wo wir sachlich einig sind. Darum erscheint es ein dringendes Bedürfnis, eine einheitliche Nomenklatur zu schaffen – soweit dies überhaupt möglich ist angesichts der Tatsache, daß alle unsere Wörter unübersehbare Bedeutungsabwandlungen zulassen und wir gar nicht darauf verzichten können, sie in vielfältigem Sinn zu gebrauchen und ihnen immer wieder neue Sinndeutungen beizulegen. Wenn wir Solidaristen *ordo socialis* und *ordo iuridicus* gleichsetzen, liegt dem ein anderer Begriff von Recht und demzufolge auch ein anderes Abgrenzungsprinzip zwischen Recht und nichtrechtlicher Sitlichkeit zugrunde, als wenn man das Unterscheidungsmerkmal des Rechts in der ihm zugeschriebenen *coactivitas* erblickt; dann gebrauchen wir dasselbe Wort und meinen verschiedene Dinge. – In dem zwischengeschobenen Beitrag „Was katholische Soziallehre ist und was sie leisten kann“ (23–33) beklagt G. Ermecke, daß „uns heute vor allem . . . ein seinsgegründetes, werterfülltes, psychologisch werbendes, allgemein verständliches, Brückenbauendes soziales Grundprinzip“ fehlt; schuld an diesem beklagenswerten Mangel ist nach ihm der Solidarismus. Obwohl dieser im Grunde nichts anderes ist als das entfaltete Ganzheits- und Gliedschaftsprinzip, behauptet Ermecke nach wie vor, er begründe sich *nicht* in diesem Prinzip und sei deswegen „letztlich unzulänglich begründet“, und fügt neuerdings hinzu, er sei „heute an sein Ende gekommen“ (32/33). Im Text (letzte Zeile von 32) heißt es zwar „letztendlich unzulänglich *un*begründet“; offenbar ein